



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Technischen Universität Hamburg für den  
Masterstudiengang „Elektrotechnik“  
(FSPO-ETMS)**

Stand: 25. Juli 2018

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. August 2018 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zuständigkeiten .....	2
§ 3	Akademischer Grad .....	2
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5	Studienarbeit .....	3
§ 6	Technischer Ergänzungskurs.....	3
§ 7	Inkrafttreten .....	3

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Elektrotechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich  
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

## **§ 4 Prüfungen und Studienleistungen**

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

## **§ 5 Studienarbeit**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit schließt das Forschungsprojekt ab. Sie wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Technischer Ergänzungskurs**

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-ETMS vom 26. November 2014.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Elektrotechnik“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

25. Juli 2018

Technische Universität Hamburg